



Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors

Stellungnahme der Deutschen Sozialversicherung vom
12.03.2018

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund), die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), der GKV-Spitzenverband und die Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene haben sich mit Blick auf ihre gemeinsamen europapolitischen Interessen zur "Deutschen Sozialversicherung Arbeitsgemeinschaft Europa e.V." zusammengeschlossen.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organen der Europäischen Union sowie anderen europäischen Institutionen und berät die relevanten Akteure im Rahmen aktueller Gesetzgebungsvorhaben und Initiativen.

Die Kranken- und Pflegeversicherung, die Rentenversicherung und die Unfallversicherung bieten als Teil eines gesetzlichen Versicherungssystems wirksamen Schutz vor den Folgen großer Lebensrisiken.

I. Einführung

Die Europäische Kommission hat am 2. Mai 2017 den Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (im Folgenden VO-E) vorgelegt.

Ziel des Entwurfs ist es, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen einen einfacheren Zugang zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten zu verschaffen, die sie benötigen, um ihre Rechte im Europäischen Binnenmarkt wahrzunehmen.



Am 30. November 2017 hat sich der Rat¹ im Rahmen einer allgemeinen Ausrichtung auf Änderungen verständigt und damit seine Verhandlungsposition festgelegt. Diese mildert den ursprünglichen Kommissionsvorschlag teilweise erheblich ab. Den weiteren Ausführungen wird der Ausgangstext der Kommission zugrunde gelegt, bei Bedarf jedoch auch die Ratsposition mit einbezogen.

Die Vorschläge der Europäischen Kommission hätten weitreichende Auswirkungen auf Sozialversicherungsträger in Deutschland. Der Vorschlag sieht vor, dass die Europäische Kommission ein zentrales digitales Zugangstor (Digital Single Gateway) auf europäischer Ebene einrichtet (Art. 2 Abs. 1 VO-E) und mit den einschlägigen nationalen Internetseiten verknüpft (Art. 16 VO-E). Die Mitgliedstaaten und deren Behörden würden verpflichtet, Informationen über bestimmte binnenmarktrelevante Rechte, Pflichten und Vorschriften sowie den Zugang zu binnenmarktrelevanten Verwaltungsverfahren und zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten bereitzustellen.

Eine zuständige Behörde im Sinne des Verordnungsentwurfs ist jede Stelle oder Behörde jedweder Verwaltungsebene eines Mitgliedstaats mit Zuständigkeiten in Bezug auf die erfassten Informationen, Verfahren oder Dienste (Art. 3 VO-E). Damit sind die Sozialversicherungsträger erfasst, soweit es um Informationen, Verfahren oder Dienste geht, für die diese zuständig sind.

Von den oben genannten Verpflichtungen wären auch die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung, die gesetzliche Unfallversicherung sowie deren Verbindungsstellen erfasst. Die mehrsprachig bereitzustellenden Informationen umfassen unter anderem solche über Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit. Hiervon betroffen sind unter anderem die Bereiche Arbeit oder Ruhestand, medizinische Versorgung sowie die An- und Abmeldungen bei den Sozialversicherungsträgern.

Auch die Verpflichtung, bestimmte Verwaltungsverfahren vollständig online abzuwickeln (Art. 5 Abs. 2 VO-E), betrifft die Sozialversicherungsträger. Zu diesen Verfahren gehören die Beantragung von Ruhestandsleistungen, die Registrierung von Unternehmen sowie Beschäftigten bei öffentlichen Versorgungs- und Versicherungssystemen, die Meldung bei Beendigung eines Vertrags mit Beschäftigten an die Sozialversicherungssysteme, die Zahlung von Sozialbeiträgen für Beschäftigte sowie generell die Beantragung von Sozialleistungen (Anhang II VO-E).

¹ Ratsdokument 14401/1/17 REV 1.



Das Ratsdokument ändert die Verpflichtung, Online-Verfahren zur Verfügung zu stellen, grundlegend: nur diejenigen in Anhang II bestimmten Verfahren, die auch national online zur Verfügung gestellt werden, müssen grenzüberschreitend verfügbar gemacht werden. Zudem wurde der Verfahrenskatalog deutlich geändert. So wurde etwa die generelle Beantragung von Sozialleistungen entfernt. Im Gegenzug möchte der Rat neue Online-Verfahren für

- den Antrag auf Bestimmung des anwendbaren Rechts im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004,
- die Meldung der Änderung persönlicher oder beruflicher Umstände der Beziehender von Sozialleistungen und
- die Beantragung der Europäischen Gesundheitskarte (EHIC).

auf den Weg bringen.

Schließlich soll bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit den zur Verfügung gestellten Informationen oder Verwaltungsverfahren der Zugang zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten gewährleistet sein. Die Liste der Hilfs- und Problemlösungsdienste (Anhang III VO-E) umfasst u. a. Gesundheits-Informationenstellen.

II. Allgemeine Bewertung und wichtigste Forderungen

Die Deutsche Sozialversicherung bewertet die Initiative der Kommission grundsätzlich positiv, weist jedoch darauf hin, dass

- die generelle Bereitstellung von Informationen in einer weiteren EU-Amtsprache je nachdem, wie umfangreich diese erfolgen soll, mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden sein kann, bei dem fraglich ist, ob dieser so von den Systemen in den Mitgliedstaaten getragen werden kann,
- alle nötigen Übersetzungskosten vollständig von der EU übernommen werden müssen,
- der Grundsatz, dass nicht in nationale Verwaltungsverfahren eingegriffen werden darf, strikt zu wahren ist,
- wegen des oft notwendigen und aufwändigen Anpassungsbedarfs der mitgliedstaatlichen Verwaltungsprozesse angemessene Übergangsfristen (bis zu sieben Jahre) vorzusehen sind.



III. Bereitstellung von Informationen

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass die Mitgliedstaaten online umfassende Informationen zu bestimmten binnenmarktrelevanten Rechten, Pflichten und Vorschriften anbieten und diese gegebenenfalls durch Verweise auf Rechtsvorschriften und technische Spezifikationen ergänzen (Art. 4 und 7 VO-E). Diese Informationen sind von den jeweils zuständigen Behörden neben der Landessprache auch in einer weiteren Amtssprache der EU bereitzustellen und immer auf dem neuesten Stand zu halten (Art. 7 Abs. 1 g) VO-E). Die Ratsposition konkretisiert die „weitere Amtssprache“ als eine „Amtssprache der Union, die von der größtmöglichen Anzahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird“ (Art. 9a VO-E in der Ratsfassung). Hier wäre noch zu klären, ob sich die „größtmögliche Anzahl grenzüberschreitender Nutzer“ auf das ganze Unionsgebiet bezieht – und ob dann gegebenenfalls nur die englische Sprache in Betracht käme – oder auf die Situation in den jeweiligen Mitgliedstaaten.

Die mehrsprachig bereitzustellenden Informationen umfassen unter anderem Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen im Bereich der sozialen Sicherheit, wie z. B. die An- und Abmeldung bei den Sozialversicherungsträgern, Gesundheitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten sowie Informationen über die medizinische Behandlung sowie über den Kauf von Arzneimitteln in einem anderen Mitgliedstaat (Anhang I VO-E).

IV. Allgemeine Anmerkungen

Online-Auftritte unterliegen einer stetigen Aktualisierung. Je nach Umfang muss von erheblichem laufendem Mehraufwand für bi-/multilinguale Web-Pflege ausgegangen werden. Dies könnte zu Einschränkungen bei nationalen Online-Auftritten führen: was nicht (mehr) online verfügbar ist, muss auch nicht mehrsprachig angeboten werden.

So stünde beispielsweise die gesetzliche Unfallversicherung in Bezug auf ihr umfassendes Angebot an Informationen und Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz vor der Frage, ob sie dieses künftig auch in einer anderen Sprache zur Verfügung stellen muss, was mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden wäre.



Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Folgekosten eines mehrsprachigen Auftritts sich keinesfalls in den reinen Übersetzungskosten erschöpfen. Content-Management-Systeme (CMS) sind je nach verwendetem Produkt möglicherweise noch nicht durchgehend multilingual ausgelegt. In solchen Fällen wird initial ggf. eine komplette Migration auf ein geeignetes CMS erforderlich, was mit hohem Aufwand einhergeht.

V. Deutsches Informationsportal der Sozialversicherungsträger für Arbeitgeber

Mit dem 6. SGB-IV-Änderungsgesetz hat der Gesetzgeber dem GKV-Spitzenverband die Aufgabe erteilt, zur Erfüllung der Auskunftspflicht ein allgemein zugängliches elektronisch gestütztes Informationsportal zu errichten. Das Informationsportal der Sozialversicherungsträger für Arbeitgeber (Informationen zu Rechten und Pflichten) ist seit Januar 2017 im produktiven Betrieb. Es steht öffentlich und kostenfrei unter der Internet-Adresse www.informationsportal.de zur Verfügung. Es erfüllt auch die Funktion einer Gebrauchsanweisung für das Melde- und Beitragsverfahren in der Sozialversicherung.

Um die Forderung nach Mehrsprachigkeit zu erfüllen, müsste das Informationsportal umfassend angepasst werden. Der GKV-Spitzenverband geht derzeit von einem Übersetzungsbedarf von einmalig 50.000 Seiten aus sowie von wiederkehrendem Übersetzungs- und Pflegeaufwand, um die Informationen stets auf dem neuesten Stand zu halten. Der Rat hat die mit dem Übersetzungsaufwand verbundenen Probleme erkannt. In der aktuellen Ratsfassung begrenzt Art. 9a in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 c) den Umfang der zu übersetzenden Texte, die über grundlegende Informationen hinausgehen, auf dasjenige, was durch einen entsprechenden Ansatz im Gesamthaushalt der Europäischen Union abgedeckt wird.

VI. Informationen der Verbindungsstellen der Sozialversicherungsträger

Die Verbindungsstellen der Sozialversicherungsträger im Sinne der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit stellen Informationen zur sozialen Sicherheit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zur Verfügung. Der GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland



(DVKA) stellt landesspezifische Informationen über das anzuwendende Sozialversicherungsrecht für Personen, die in einem Staat oder mehreren Staaten erwerbstätig sind, sowie Fragebögen für die Prüfung von Entsendungen, gewöhnlicher Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten sowie zur Beantragung von Ausnahmevereinbarungen auf ihrer Internetseite bereit. Bezüglich dieser Informationsangebote würde sich ein zusätzlicher Übersetzungs- und Pflegeaufwand ergeben. Informationen über die medizinische Behandlung sowie über den Kauf von Arzneimitteln in einem anderen Mitgliedstaat stellt die beim GKV-Spitzenverband, DVKA angesiedelte Nationale Kontaktstelle (nach Art. 6 RL 2011/24/EU) schon heute unter www.eu-patienten.de online und mehrsprachig zur Verfügung.

VII. Umfang der von der EU übernommenen Übersetzungskosten

Die von der Europäischen Kommission angekündigte (einmalige) Übernahme von Übersetzungskosten in einer keinesfalls ausreichenden Höhe (vgl. Art. 28 VO-E) steht in einem deutlichen Missverhältnis zum von den Sozialversicherungsträgern ermittelten Übersetzungsaufwand. Aus Sicht der Deutschen Sozialversicherung müssen die aus der Verordnung zur Errichtung eines zentralen digitalen Zugangstors entstehenden Kosten vollständig aus Mitteln der Europäischen Union getragen werden und können nicht einseitig den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern aufgebürdet werden. Die Ratsposition sieht demgegenüber die Übernahme der Übersetzungskosten unter Einhaltung einer jährlichen Höchstmenge vor. Dies wird von der Deutschen Sozialversicherung ausdrücklich unterstützt.

Beabsichtigte Neuregelung	Änderungsvorschlag
<p><u>Art. 28 Abs. 1 c) VO-E</u></p> <p>Übersetzung einer Höchstmenge je Mitgliedstaat der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannten Informationen und der Anweisungen zur Abwicklung der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Verfahren in eine Amtssprache der Union außer der Landessprache.</p>	<p><u>Art. 28 Abs. 1 c) VO-E</u></p> <p>Übersetzung der Informationen, Erklärungen und Anweisungen gemäß Artikel 9a unter Einhaltung einer jährlichen Höchstmenge je Mitgliedstaat [...], unbeschadet einer möglichen Neuzuweisung, falls dies erforderlich ist, um die vollständige Nutzung der verfügbaren Haushaltsmittel zu ermöglichen. [...]</p>



VIII. Vorgeschriebene Online-Verwaltungsverfahren

Laut Verordnungsvorschlag sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bestimmte Verwaltungsverfahren vollständig online abzuwickeln (Art. 5 Abs. 2 VO-E). Die vollständige Online-Abwicklung umfasst, soweit jeweils nach nationalem Recht erforderlich, die Identifizierung der Bürgerinnen und Bürger, die Bereitstellung von Informationen, die Übermittlung von Begleitunterlagen, das Leisten einer Unterschrift sowie die endgültige Einreichung und Übermittlung des Ergebnisses (Art. 5 Abs. 3 VO-E).

Die Verfahren sind in Anhang II zum Verordnungsvorschlag aufgelistet. Hierzu gehören nach dem Kommissionsentwurf die Beantragung von Sozialleistungen, die Beantragung von Vorruhestands- und Ruhestandsleistungen sowie die Entscheidung hierüber, die Registrierung von Unternehmen sowie Beschäftigten bei öffentlichen Versorgungs- und Versicherungssystemen, die Meldung bei Beendigung eines Vertrags mit Beschäftigten an die Sozialversicherungssysteme sowie die Zahlung von Sozialbeiträgen für Beschäftigte.

Der Entwurf in der Fassung des Änderungsvorschlags des Rats hat diesen Katalog allerdings erheblich abgeändert, siehe oben unter „I. Einleitung“; ein großer Teil möglicher Probleme aus Sicht der Deutschen Sozialversicherung hätte sich damit erledigt.

Zwar begrüßt die Deutsche Sozialversicherung ausdrücklich, dass es nach der Ratsposition keine Pflicht mehr zur Online-Beantragung aller Sozialleistungen geben und die aufgelisteten Online-Verfahren nur dann grenzüberschreitend angeboten werden sollen, „sofern der betreffende Mitgliedstaat über solche Verfahren verfügt“. Dennoch muss insgesamt sichergestellt sein, dass die genannten Regelungen nicht in die Verfahren eingreifen, insbesondere das Beitrags- und Meldeverfahren zur Sozialversicherung. Ein allgemein gehaltener Hinweis, dass die Verordnung die Inhalte der Verwaltungsverfahren nicht berührt (Art. 5 Abs. 5, Art. 31 VO-E bzw. Art. 1 Abs. 3 VO-E in der Ratsposition), ist unzureichend.

1 Meldeverfahren

Die Meldeverfahren für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind in Deutschland bereits weitgehend digitalisiert. Die Kommunikation erfolgt seit 2006 verpflichtend weitestgehend in elektronischer Form. Vor allem erstmalige Anmeldungen bei Unter-



nehmensgründung sind teilweise noch in Papierform möglich. Meldungen zum Beitrags- und Meldewesen werden aus Entgeltabrechnungsprogrammen oder z. B. mittels der kostenfreien Ausfüllhilfe sv.net mit den Organisationen der deutschen Sozialversicherungsträger ausgetauscht.

Nicht gelöst ist die Frage der elektronischen Authentifizierung juristischer Personen im Zusammenhang mit Meldeverfahren. In Deutschland gibt es kein zentrales Verzeichnis für juristische Personen.

Eine Möglichkeit wäre, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter der juristischen Person (Geschäftsführer) diese vertritt. Diese Person müsste dann auch die Berechtigung haben, Dritte zu bevollmächtigen, z. B. Beschäftigte. Hinzu kommt das heterogene Gesellschaftsrecht in Europa (welche Unternehmensformen sind vergleichbar und werden wie vertreten).

Derzeit gibt es noch keine Entgeltabrechnungsprogramme, die mehrere nationale Rechtssysteme in der EU abbilden können. In Deutschland können Meldungen ausschließlich aus Systemen entgegengenommen werden, die nach § 22 DEÜV zertifiziert sind. Dazu sind jährliche Qualitätssicherungsmaßnahmen (inkl. Testläufe) erforderlich. Eine solche Zertifizierung wäre auch erforderlich für Meldungen aus dem Ausland. Derzeit sind der Deutschen Sozialversicherung keine derartigen Programme/Meldungen aus dem Ausland bekannt. Aus einem französischen Abrechnungsprogramm zum Beispiel kann kein digitaler Lohnnachweis erstellt werden. Der Bedarf der Unternehmen wird diesbezüglich darüber entscheiden, ob es in der Zukunft derartige Entgeltabrechnungsprogramme geben wird. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die durch Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II VO-E „Zahlung von Sozialbeiträgen für Beschäftigte (und) Empfangs- oder andere Art der Bestätigung der Zahlung“ eingeforderte Digitalisierung praktisch nicht umgesetzt werden.

Einen wesentlichen Einfluss auf den Umfang der erforderlichen Anpassungsarbeiten hat die Forderung, dass jedenfalls im Ergebnis alle in Europa gebräuchlichen Zeichen für die Darstellung von Namen, Ortsangaben etc. akzeptiert werden müssen, siehe Art. 11 Abs. 1 b) VO-E. Die Diskussion über Zeichensätze wird auch im EESSI-Kontext geführt (hier Zeichensatz UTF 8). Diese Zeichensätze können nur sehr bedingt von den in Deutschland für Verwaltungsaufgaben genutzten Systemen erfasst, verarbeitet und ausgegeben werden. Die Umstellung auf Mehrsprachigkeit erfordert vielfach einen komplexen Eingriff in die genutzte IT-Infrastruktur.

Es ist zumindest eine angemessene Übergangszeit von ca. fünf bis sieben Jahren erforderlich.



2 Ausfüllhilfe sv.net

Zwar müssen nach Art. 11 des VO-E nur die „Anweisungen zur Abwicklung des Verfahrens“ übersetzt werden, nicht jedoch die Verfahrensgänge selbst (z. B. Fragen, Antworten und damit auch die Masken). Allerdings ist es nicht sinnvoll, ausschließlich die Informationen und Verfahrensbeschreibungen zu übersetzen, nicht aber die Verfahren selbst, d. h. die Werkzeuge, Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweise, die auf dem vorgeschriebenen elektronischen Weg verschlüsselt mit den Sozialversicherungsträgern auszutauschen sind. Eingabemasken, Ausfülltexte, erklärende Texte und Fehler-/Korrekturmeldungen sind sinnvollerweise nicht voneinander zu trennen. Deutschsprachige Eingabemasken und dazu begleitend ein PDF-Dokument in einer anderen Sprache anzubieten, ist nicht zeitgemäß und bringt den Nutzerinnen und Nutzern keine Erleichterung. Darunter leidet unmittelbar die Eingabequalität und die Fehleranfälligkeit nimmt zu. Gleichzeitig müsste eine fremdsprachige Hotline angeboten werden, die den Aufwand für die Sozialversicherungsträger deutlich erhöhen würde.

Stattdessen wäre es sinnvoll und nutzerfreundlicher, die Eingabemaske, Ausfüllhilfe, Erklärungen und Fehler-/Korrekturmeldungen „aus einem Guss“ in einer Fremdsprache anzubieten.

Auch hier ist ein europaweit gültiger Zeichensatz zu berücksichtigen.

In Deutschland können Meldungen zum Beitrags- und Meldewesen alternativ mittels der kostenfreien Ausfüllhilfe sv.net erfasst und übermittelt werden. Diese Anwendung wurde im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen entwickelt und öffentlich für die Nutzung durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bereitgestellt. Für Unternehmen, die keine Entgeltabrechnungssoftware einsetzen bzw. die Schnittstelle ihres Entgeltabrechnungsprogramms nicht nutzen, bietet die Anwendung sv.net die Möglichkeit, Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweise auf dem vorgeschriebenen elektronischen Weg verschlüsselt mit den Sozialversicherungsträgern auszutauschen.

Um die Forderung nach Mehrsprachigkeit zu erfüllen, muss sv.net umfassend überarbeitet und ergänzt werden. Dazu müssen die aktuell zwei unterschiedlichen Frontend-Varianten sv.net/standard und sv.net/comfort erweitert werden. Die Erfassungsmasken und die Belegnachweise von aktuell 17 Meldungen müssen für die Unterstützung einer weiteren EU-Amtssprache umgestellt werden. Die Hinweise und Fehlermeldungen zu allen Erfassungsmasken, die im sv.net-Backend erzeugt



werden, müssen in mehreren Sprachen erzeugt werden. Das Benutzermanagement muss umgestellt und die Programmlogik entsprechend angepasst werden.

Der Aufwand für die umfangreichen Erweiterungen und Anpassungen der Ausfüllhilfe sv.net wird auf ca. 600 Programmierertage (PT) geschätzt.

Es ist daher auch insoweit eine angemessene Übergangsfrist von ca. 5 bis 7 Jahren erforderlich.

3 Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

Die Ratsfassung des Verordnungsentwurfs verpflichtet die Mitgliedstaaten in Anhang II – Lebensereignis „Arbeit“ explizit, das Verfahren zur „Bestimmung des anwendbaren Rechts gemäß Titel II der Verordnung (EG) Nr. 883/2004“ online anzubieten. Dies umfasst den „Antrag“ auf Feststellung sowie den „Beschluss über das anwendbare Recht“.

Derzeitige Rechtslage in Deutschland

Gelten bei Entsendungen für vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz Beschäftigte die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit (Art. 12 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004), so kann die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die entsprechende Bescheinigung über die Fortgeltung der deutschen Rechtsvorschriften (A1-Bescheinigung) für die entsandte Person bei der zuständigen Stelle beantragen. Ab dem 01.01.2018 ist dies in Deutschland auch durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm oder mittels einer maschinell erstellten Ausfüllhilfe möglich. Die zuständige Stelle (gesetzliche Krankenkassen oder Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern die Person nicht gesetzlich krankenversichert ist) bzw. die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen, soweit keine Versicherung im allgemeinen System besteht, hat den Antrag ab dem 01.01.2018 elektronisch anzunehmen. Ab dem 01.07.2018 erfolgt die Übermittlung der A1-Bescheinigung bei Geltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit innerhalb von drei Arbeitstagen durch Datenübermittlung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber, die oder der diese Bescheinigung unverzüglich auszudrucken und der entsandten Person auszuhändigen hat (§ 106 Abs. 1 SGB IV).



Dieses Verfahren kommt auch bei sog. Ausnahmevereinbarungen zum Tragen. In den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit aufgrund einer Ausnahmevereinbarung (Art. 16 VO (EG) Nr. 883/2004) gelten sollen, findet ab dem 01.01.2018 für das Antragsverfahren Absatz 1 entsprechende Anwendung. Gelten aufgrund einer Ausnahmevereinbarung die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, so stellt der GKV-Spitzenverband, DVKA, die Bescheinigung A1 aus.

Für Personen, die in mehr als einem Mitgliedstaat erwerbstätig sind, sind nur die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit eines Mitgliedstaates anzuwenden (Art. 13 VO (EG) Nr. 883/2004). Die Festlegung der anwendbaren Rechtsvorschriften erfolgt für in Deutschland wohnende Personen durch den GKV-Spitzenverband, DVKA. Für Entsendungen und Ausnahmevereinbarungen können ab 01.01.2018 A1-Bescheinigungen elektronisch beantragt werden. Ab 01.07.2018 erfolgt bei Anträgen auf A1-Bescheinigungen auch eine elektronische Bescheinigung.

Konsequenzen einer Umsetzung des VO-E

Die Mehrsprachigkeit ist ggf. umzusetzen. Das Verfahren zur Festlegung der Rechtsvorschriften für Mehrfacherwerbstätige ist hiervon bisher nicht erfasst und müsste digitalisiert und im Hinblick auf Anweisungen zur Abwicklung des Verfahrens ebenfalls mehrsprachig umgesetzt werden.

4 Beantragung von Sozialleistungen

Nach dem Kommissionsentwurf sind Verfahren zur Beantragung von Leistungen der Sozialversicherung vollumfänglich online vorzuhalten. Die vollständige Online-Abwicklung umfasst die Identifizierung der Bürgerinnen und Bürger, die Bereitstellung von Informationen, die Übermittlung von Begleitunterlagen, das Leisten einer Unterschrift sowie die endgültige Einreichung und Übermittlung des Ergebnisses (Art. 5 Abs. 3 VO-E).

Der Wortlaut des Verordnungsentwurfs macht nicht hinreichend deutlich, ob dies ausschließlich grenzüberschreitende Sachverhalte oder auch alle innerstaatlichen Verfahren ohne grenzüberschreitende Bezüge betrifft.

Auch wenn die Verordnung auf die Verwirklichung der Rechte im Binnenmarkt, d. h. die Freizügigkeit, abzielt und damit ein grenzüberschreitender Bezug erforderlich



ist (Erwägungsgründe 4 und 7 VO-E), geht dies aus der Formulierung zur Beantragung von Sozialleistungen (Anhang II des VO-E) nicht eindeutig hervor. Demnach würden sämtliche Anträge der Sozialversicherung vollumfänglich zu digitalisieren sein. Die Verpflichtung zur Online-Bereitstellung sämtlicher, auch rein innerstaatlicher Verfahren würde unangemessen in die Kompetenz der Mitgliedstaaten eingreifen, ihre Sozial- und Gesundheitssysteme zu gestalten.

Aus Sicht der Sozialversicherungsträger ist die Beantragung sämtlicher Sozialleistungen über das digitale Zugangstor nicht sachgerecht. Allein im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung mit dem grundsätzlich zur Anwendung kommenden Sachleistungsprinzip gibt es eine Fülle von Sach- und Geldleistungen mit sehr unterschiedlichen Antrags- oder Genehmigungsverfahren, die zum Teil auch über die Leistungserbringenden abgewickelt werden oder diese einbeziehen. Entsprechendes gilt für die gesetzliche Unfallversicherung und ihre besonderen Sach- und Geldleistungen.

Anträge auf Leistungen der Sozialversicherung in grenzüberschreitenden Fällen fallen aufgrund des Bezuges zur Freizügigkeit eindeutig unter den Begriff der Beantragung von Sozialleistungen i. S. d. Anhangs II des Vorschlags. Die Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009) regeln den Schutz der Sozialversicherungsansprüche, wenn sich die vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnungen erfassten Personen innerhalb der EU, des EWR bzw. der Schweiz aufhalten.

Für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung müssen zwei Fallkonstellationen unterschieden werden: Zum einen kommen Anträge beim zuständigen Träger (Träger im Versicherungsstaat) in Betracht, etwa Anträge im Zusammenhang mit der Versicherung, auf Geldleistungen (Export von Krankengeld, Pflegegeld) oder genehmigungsbedürftige Sachleistungen. Zum anderen sind in bestimmten Konstellationen Krankenleistungen beim Träger des Wohnortes zu beantragen. Ähnlich verhält es sich im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung in Bezug auf Sach- und Geldleistungen nach Arbeitsunfällen/Berufskrankheiten.

Verfahren zur Beantragung von Leistungen der Sozialversicherung vollumfänglich online vorhalten zu müssen, lehnt die Deutsche Sozialversicherung ab. Die Streichung dieses Absatzes in der Fassung des Rats wird daher nachdrücklich unterstützt.



Beabsichtigte Neuregelung		Änderungsvorschlag	
<u>Art. 5 Abs. 2 VO-E</u> (...) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Nutzer die in Anhang II aufgeführten Verfahren vollständig online abwickeln können.		<u>Art. 5 Abs. 2 VO-E</u> (...) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Nutzer die in Anhang II aufgeführten Verfahren vollständig online abwickeln können, <u>sofern dies notwendig ist, damit die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in der Union ihr Recht auf Freizügigkeit im Binnenmarkt ausüben können.</u>	
<u>Anhang II VO-E</u>		<u>Anhang II VO-E</u>	
Arbeit	Beantragung von Sozialleistungen	Arbeit	Beantragung von Sozialleistungen

5 Anforderungen an Informationen, Verwaltungsverfahren sowie Hilfs- und Problemlösungsdienste

5.1 Übersetzungen in eine weitere Sprache

Nach Art. 5 Abs. 1 VO-E sind national online angebotene Verfahren diskriminierungsfrei und auch grenzüberschreitend online zugänglich zu machen. Näheres regelt Artikel 11 VO-E. Danach müssen die Nutzerinnen und Nutzer „auf Anweisungen zur Abwicklung des Verfahrens“ in einer weiteren Amtssprache zurückgreifen können.

Ferner stellen Art. 7 bis 9 VO-E umfangreiche Qualitätsanforderungen an online zur Verfügung zu stellende Informationen. Auch diese müssen in einer weiteren Sprache angeboten werden.

Zwar müssen nach dem Wortlaut des Entwurfs nicht das Verfahren selbst, sondern lediglich die Hinweise und Erläuterungen übersetzt werden. Um hier eine Durchgängigkeit der Sprache zu erreichen, müssten in der Praxis aber ebenso die Online-Anwendungen und Verfahren übersetzt werden.

Die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind unterschiedlich zu beurteilen:

Das mehrsprachige und online verfügbare Bereitstellen sämtlicher Antragsverfahren der Sozialversicherung lehnt die Deutsche Sozialversicherung ab.



- Die zweisprachige Bereitstellung von grundlegenden Informationen zu Ansprüchen und Verfahren sowie die zweisprachige Zurverfügungstellung von bereits bestehenden Online-Verfahren zur An-, Um- und Abmeldung auf dem Wege des Arbeitgeberrmeldeverfahrens ist möglich und sollte aus EU-Mitteln vollumfänglich finanziert werden.
- Die im Anhang II gelisteten Verfahren sollen darüber hinaus nach Art. 5 Abs. 2 und 3 VO-E in der Kommissions-Fassung unabhängig vom jeweiligen Stand ihrer Digitalisierung in den Mitgliedstaaten zusätzlich (also ggf. neu zu schaffen) vollständig online zur Verfügung gestellt werden. Hierbei handelt es sich u. a. um die Beantragung jeder Art von Sozialleistungen. Dies hätte zur Folge, dass große Teile der digitalen Formulare und sämtliche einschlägigen Informationen der Sozialversicherungsträger ebenfalls zweisprachig angeboten werden müssten. Allein im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung mit dem grundsätzlich zur Anwendung kommenden Sachleistungsprinzip gibt es eine Fülle von Sach- und Geldleistungen mit sehr unterschiedlichen Antrags- oder Genehmigungsverfahren, die zum Teil auch über die Leistungserbringenden abgewickelt werden oder diese einbeziehen. Entsprechendes gilt in der gesetzlichen Unfallversicherung.
- Die Deutsche Rentenversicherung bietet bereits seit 2003 Online-Verfahren (z. B. Renten-/Reha-Antragstellung, Anforderung und Einsicht in Versicherungsunterlagen, Antrag auf Kontenklärung) im Rahmen ihrer eServices an. Hier müssten aufgrund der Verordnung die entsprechenden allgemeinen und technischen Hinweise zu den Online-Diensten übersetzt werden, was mit einem nicht zu vernachlässigenden Aufwand verbunden wäre.

Die Ratsfassung der Verordnung beschränkt die Bereitstellung auf das eigentliche Ziel der Verordnung, u. a. einen uneingeschränkten Zugang zu bestimmten Online-Verfahren in nichtdiskriminierender Weise zu gewährleisten. Hierzu führt der Ratsvorschlag aus: „Wenn ein Verfahren für einen Staatsangehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats verfügbar ist, sollte es auch für Nutzer aus anderen Mitgliedstaaten zugänglich sein“.

Gemeint ist hiermit allein der technische Zugang zu den betreffenden Online-Verfahren einschließlich aller Informationen zum Zugang und den entsprechenden Hilfsdiensten. Die ggf. sinnvoll erscheinende Übersetzung des betreffenden Verfahrens selbst und der hinterlegten digitalen Formulare nebst Ausfüllhilfen fällt jedoch in die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.



5.2 Elektronische Identifizierung und Authentifizierung

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass sich Nutzerinnen und Nutzer beim grenzüberschreitenden Zugang zu Online-Verfahren mit elektronischen Mitteln zur Identifizierung und Authentifizierung ausweisen können müssen (Art. 11 Abs. 1 c) VO-E). Außerdem soll es ihnen ermöglicht werden, Nachweise elektronisch zu übermitteln (Art. 11 Abs. 1 d) VO-E).

Die Deutsche Sozialversicherung begrüßt den Grundsatz, wonach nur solche Verfahren grenzüberschreitend digital angeboten werden müssen, die auch im Inland digital zur Verfügung gestellt werden (Art. 11 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 VO-E). Dieser Grundsatz ist auch im Hinblick auf Authentifizierungsverfahren, Dokumententransfer usw. sicherzustellen. Dies würde durch den Ratsvorschlag besser gewährleistet werden.

Beabsichtigte Neuregelung	Änderungsvorschlag
<p><u>Art. 11 Abs. 1 c) VO-E</u></p> <p>(...) die Nutzer können sich gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates mit elektronischen Mitteln zur Identifizierung und Authentifizierung ausweisen, Unterlagen unterzeichnen und diese authentifizieren, wenn die Identifizierung und Unterzeichnung erforderlich sind;</p>	<p><u>Art. 11 Abs. 1 c) VO-E</u></p> <p>(...) die Nutzer können sich <u>in allen Fällen, in denen dies auch für nationale Nutzer möglich ist</u>, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates <u>elektronisch ausweisen und authentifizieren, Unterlagen unterzeichnen oder mit einem Siegel versehen</u>.</p>
<p><u>Art. 11 Abs. 1 d) VO-E</u></p> <p>(...) die Nutzer können die Nachweise für die Erfüllung der geltenden Anforderungen in elektronischem Format erbringen;</p>	<p><u>Art. 11 Abs. 1 d) VO-E</u></p> <p>(...) die Nutzer können <u>in allen Fällen, in denen dies auch für nationale Nutzer möglich ist</u>, die Nachweise für die Erfüllung der geltenden Anforderungen in elektronischem Format erbringen;</p>



5.3 Qualitätskontrolle von Online-Verfahren

Die Kranken- und Pflegekassen sowie die Deutsche Rentenversicherung stellen ihren Versicherten schon heute Online-Angebote zur Verfügung, die einen einfachen und komfortablen Zugang zu Verwaltungsleistungen ermöglichen. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung eines Online-Zugangs zur Beantragung bestimmter Leistungen dieser Sozialversicherungsträger besteht jedoch nicht. Einer Zentralisierung und Angleichung der Informationsprozesse über ein zentrales Zugangstor steht auch der bisherige Wille des deutschen Gesetzgebers entgegen, im Bereich der Verwaltungsverfahren und der Kommunikation mit den Versicherten den Wettbewerb zwischen den Kranken- und Pflegekassen zu fördern. Eine Vorgabe von konkreten technischen Verfahren, Strukturen oder Organisation von Online-Angeboten der Kranken- und Pflegekassen widerspricht dem Wettbewerbsprinzip.

5.4 Verbot von nationalen Formaten

Kritisch ist Art. 11 Abs. 1 b) zu bewerten, wonach „die Nutzer keinen Beschränkungen durch Formblätter mit Feldern unterliegen, die nur Daten in bestimmten nationalen Formaten zulassen“. Das Gleiche gilt für die in der Ratsversion geänderte Fassung, wonach die „Nutzer die geforderten Informationen einreichen können, auch wenn die Struktur dieser Informationen von ähnlichen Informationen in dem betreffenden Land abweicht“. Im Ergebnis würde das in die Formate der Formblätter eingreifen. Bei diesen Elementen handelt es sich um integrale Bestandteile der Verfahrensabläufe, so dass Formvorschriften unmittelbar in die Backend-Prozesse hineinwirken würden.

5.5 Nutzung des Binnenmarktinformationssystems

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die zuständigen Behörden über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) kooperieren, um erforderlichenfalls die Echtheit online eingereicherter Nachweise zu prüfen (Art. 11 Abs. 3 VO-E).

Diese Zusammenarbeit der Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaates über das IMI könnte für die Sozialversicherung zu einer weiteren Belastung führen, soweit Daten übermittelt werden müssen. Bislang werden über das IMI keine Informationen ausgetauscht, die für die Deutsche Sozialversicherung relevant sind.

Der grenzüberschreitende Austausch von Sozialversicherungsdaten wird künftig über das EESSI-System (European Exchange of Social Security Information) erfolgen und erfordert entsprechende Vorbereitungen von den Mitgliedstaaten.



Am 03.07.2017 ist EESSI für einsatzbereit erklärt worden. Zur technischen Umsetzung werden in den Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren nationale Zugangspunkte (Access Points) aufgebaut und die jeweiligen nationalen Institutionen an das EESSI-System angebunden. Ab Sommer 2019 wird der Austausch von Sozialversicherungsdaten zwischen den europäischen Sozialversicherungsträgern dann elektronisch erfolgen.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung existiert mit der Beantragung bzw. Ausstellung einer Anspruchsbescheinigung, die im Ausland berechtigt, die besonderen Leistungen infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten in Anspruch zu nehmen, eine klassische Dienstleistung, die online zur Verfügung gestellt werden könnte/sollte. Das Format dieser Bescheinigung ist europäisch genormt. Die elektronische Ausstellung sollte als Nebenprodukt von EESSI (in dem der entsprechende Datensatz ohnehin vorhanden ist) ohne größeren Aufwand möglich sein.

Die vorgesehene Kooperation über das IMI ist aus Sicht der Sozialversicherungsträger problematisch, da diese bislang hiervon nicht erfasst sind, dieses nicht nutzen und mit Blick auf den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsinformationen ein eigenes System aufgebaut haben. Eine Parallelstruktur ist weder notwendig noch wirtschaftlich. Die Sozialversicherungsträger lehnen sie daher ab.

Ergänzend soll ein technisches System zum elektronischen Austausch von Nachweisen zwischen den zuständigen Behörden geschaffen werden (Art. 12 VO-E). Auf Wunsch der Nutzerin oder des Nutzers des zentralen digitalen Zugangstors sollen zuständige Behörden Nachweise direkt bei zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats anfordern. Auch dieses neu zu schaffende technische System lehnen die Sozialversicherungsträger mit Verweis auf das EESSI-System ab. Dieses sieht bereits heute ein Anfordern von Unterlagen bei der Koordinierung grenzüberschreitender Sachverhalte in der Sozialversicherung vor. Die Deutsche Sozialversicherung verweist in diesem Zusammenhang auf den Erwägungsgrund 21, nach dem die vorliegende Verordnung nicht die Vorschriften zur Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit gemäß Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 berühren soll.

Im Verordnungsentwurf in der Fassung des Rates wird die Kooperationspflicht zur Nutzung des IMI eingeschränkt: Vorrang haben nach Art. 11 Abs. 3 VO-E des Rates "das in Artikel 12 genannte technische System oder andere für den Austausch oder die Überprüfung von Nachweisen zwischen den Mitgliedstaaten geeignete Sys-



teme“. Eine Parallelstruktur soll durch Art. 11 Abs. 3 VO-E des Rates ausgeschlossen werden. EESSI könnte als ein solches System angesehen werden, welches die Nutzung von IMI ausschließt. Das Gleiche gilt für die mögliche Konkurrenz zu dem nach Art. 12 VO-E des Rates zu schaffenden neuen System zum automatisierten Austausch von Nachweisen; auch dieses System findet nach Art. 12 Abs. 8 VO-E des Rates keine Anwendung, wenn ein anderes auf Unionsebene festgelegtes Verfahren zum Austausch von Nachweisen bereits existiert. Auch hier könnte EESSI als ein solches Verfahren angesehen werden. Eine Klarstellung wäre hier jedoch wünschenswert.

Beabsichtigte Neuregelung	Änderungsvorschlag
<p><u>Art. 11 Abs. 3 VO-E</u></p> <p>Die zuständigen Behörden kooperieren über das mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI), um erforderlichenfalls die Echtheit der Nachweise zu überprüfen, die ihnen für die Zwecke eines online-Verfahrens vom Nutzer in elektronischem Format vorgelegt wurden.</p>	<p><u>Art. 11 Abs. 3 VO-E</u></p> <p>Die zuständigen Behörden kooperieren über das mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) <u>oder bereits bestehende sektorspezifische Systeme wie EESSI</u>, um erforderlichenfalls die Echtheit der Nachweise zu überprüfen, die ihnen für die Zwecke eines online-Verfahrens vom Nutzer in elektronischem Format vorgelegt wurden.</p>
<p><u>Art. 12 Abs. 8 VO-E</u></p> <p>Die Absätze ... gelten nicht für auf Unionsebene festgelegte Verfahren, die unterschiedliche Mechanismen für den Austausch von Nachweisen vorsehen, es sei denn, das technische System nach Absatz 1 ist gemäß den Vorschriften der Rechtsakte der Union, die diesen Verfahren zugrunde liegen, in sie eingebunden.</p>	<p><u>Art. 12 Abs. 8 VO-E</u></p> <p>Die Absätze ... gelten nicht für auf Unionsebene festgelegte Verfahren <u>wie zum Beispiel EESSI</u>, die unterschiedliche Mechanismen für den Austausch von Nachweisen vorsehen, es sei denn, das technische System nach Absatz 1 ist gemäß den Vorschriften der Rechtsakte der Union, die diesen Verfahren zugrunde liegen, in sie eingebunden.</p>



6 Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsrechtsakten

Der Verordnungsvorschlag sieht umfassende Regelungskompetenzen für die Europäische Kommission in Bezug auf Vorgaben für die Auffindbarkeit von Informationen, Verfahren und Unterstützungsdiensten vor. Um das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Nutzerschnittstelle zu ermöglichen, kann die Europäische Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Organisation, Struktur und Kennzeichnung jeder Information, jedes Verfahrens und Hilfs- und Problemlösungsdienstes im Einzelnen festgelegt sind (Art. 15 Abs. 4 VO-E).

Ferner soll die Europäische Kommission die gemeinsame Suchmaschine für Hilfsdienste entwickeln, verwalten und dafür die Struktur und das Format beschließen, in dem die Beschreibungen und Kontaktdaten der Hilfs- und Problemlösungsdienste bereitgestellt werden (Art. 17 Abs. 2 VO-E).

Schließlich wird die Europäische Kommission beauftragt, delegierte und Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Aufzeichnungs- und Austauschmethode für Nutzungsstatistiken (Art. 21 Abs. 3 und 4 VO-E) sowie über Vorschriften für die Einholung und den Austausch von Rückmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer (Art. 22 Abs. 5 VO-E) zu erlassen.

Diese weitreichenden Befugnisse zur Ausgestaltung der Verfahren sind aus Sicht der Deutschen Sozialversicherung problematisch. Insbesondere ist es abzulehnen, dass die Europäische Kommission nach Art. 15 Abs. 4 VO-E auf dem Wege von Durchführungsrechtsakten in die Organisation, Struktur und Kennzeichnung jeder Information, jedes Verfahrens und Hilfs- oder Problemlösungsdienstes eingreifen kann.

Die Ratsfassung sieht demgegenüber keine Befugnis zur Verabschiedung von delegierten Rechtsakten mehr vor. Für Durchführungsrechtsakte nach Art. 15 Abs. 4 VO-E bezieht sich die Ratsfassung zudem nicht mehr ausdrücklich auf die Festlegung von Organisation, Struktur und Kennzeichnung.

Dennoch muss sichergestellt werden, dass durch die Durchführungsrechtsakte nicht in unangemessener Art und Weise in die Organisation der Sozialversicherungssysteme eingegriffen wird.

**Beziehung zum OZG** [Adressat hier ausschließlich Bundesregierung]

Am 18.08.2017 ist mit Artikel 9 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz, OZG) in Kraft getreten. Das OZG verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen binnen fünf Jahren auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und ihre Verwaltungsportale miteinander in einem Portalverbund zu verknüpfen. Nach Rechtsauffassung des BMAS und des BMG sind hiervon als mittelbare Staatsverwaltung auch die Sozialversicherungsträger erfasst.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich die Träger der Sozialversicherung ebenfalls darauf einrichten müssen, dass sie ihre Verwaltungsleistungen bis 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und ihre Verwaltungsportale mit dem Portalverbund von Bund und Ländern zu verknüpfen haben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die konkreten Anforderungen, die mit der Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe verbunden sind, noch nicht absehbar. Hier gilt es, die Rechtsverordnungen des BMI zu den zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erforderlichen Standards sowie zu den technischen Kommunikationsstandards (§§ 5 und 6 Absatz 1 OZG) sowie die weiteren Festlegungen dieser Standards durch Verordnungen der für die jeweiligen Bundesgesetze zuständigen Bundesministerien - jeweils im Einvernehmen mit dem BMI - nach § 6 Absatz 2 OZG abzuwarten.

Da die Einrichtung dieser nationalen Verwaltungsportale und die Vorgaben der EU zur Einrichtung eines zentralen Zugangstors zur Verknüpfung der nationalen Websites unmittelbar zusammenhängen, sollten beide Prozesse parallel geplant und ausgeführt werden, um vermeidbare Mehraufwände oder nachträgliche Anpassungen abzuwenden.